

SATZUNG des Kleingartenvereins "Braugut" Hartmannsdorf e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Braugut" Hartmannsdorf Kleingartenverein e.V.
- (2) Der Kleingartenverein "Braugut" hat seinen Sitz in Hartmannsdorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Chemnitz/Land unter der Nummer 229 eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) a) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Bürgern, die im Interesse einer gesunden Lebensführung und einer aktiven Erholung in der Freizeit einer gärtnerischen Betätigung nachgehen.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigende Zwecke“, der Abgabenordnung und setzt sich für die Erhaltung des Umwelt- und Landschaftsschutzes ein.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bewirtschaftung und Unterhaltung einer Kleingartenanlage auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes. Gewerbsmäßige Nutzung der Gärten wird ausgeschlossen

- c) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- (2) Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
 - a) Die Betreuung und Beratung in fachlicher und organisatorischer Hinsicht sowie in allen Belangen des Kleingärtnerns wird gewährleistet
- (3) Die Mittel des Vereins werden entsprechend dieser Satzung verwendet und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens sowie zur Unterhaltung und weiteren Ausgestaltung der Kleingartenanlage genutzt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mit dem Eigentümer des Vereinsgeländes, den Rat der Gemeinde Hartmannsdorf, ist ein Nutzungsvertrag (Pachtvertrag) auf unbestimmte Laufzeit abzuschließen. Der Nutzungsvertrag (Pachtvertrag) ist über die gesamte vom Kleingartenverein genutzte Fläche abzuschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige Person erwerben, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, durch

- a) praktische Kleingartenarbeit bei Abschluss eines Pachtvertrages oder
- b) Förderung und Unterstützung des Kleingarten- und Freizeitwesens.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(3) Mit einem Antrag an den Vorstand des Vereins kann jede Person gemäß § 3 (1) die Aufnahme in den e. V. beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des ablehnenden Bescheids an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(4) Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Das Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie die fälligen finanziellen Verpflichtungen pünktlich zu den festgelegten Terminen zu entrichten.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den angesetzten und geplanten Gemeinschaftseinsätzen teilzunehmen. Es kann dafür auch ein dritte Person beauftragen oder den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag (z.Z. 15 € pro Stunde) an den Verein zahlen.

(6) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Umzug schriftlich mitzuteilen

(7) Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung in einem Protokoll vollzogen.

§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Anträge an den Verein zu richten und aktives und passives Wahlrecht wahrzunehmen
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
3. alle vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen zu nutzen
4. den eigenen Kleingarten nach eigenen Gutdünken unter Berücksichtigung der Gartenordnung zu gestalten
5. einen Antrag auf Zuweisung eines Kleingartens zu stellen

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- d) Aufnahme und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und der auf die zugeteilte Parzelle entfallenden Pachtzins sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

(2) Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen im laufenden Kalenderjahr zu erbringen.

(3) Bei der Nutzung des Gartens gilt das Grundprinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme, damit für alle Gartenfreunde der Erholungswert des Gartenaufenthalts gewährleistet ist

(4) Weitere Festlegungen werden in einer Vereinsordnung getroffen.

(5) Jedes Mitglied hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass es Versicherungen für Brand- und andere Elementarschäden sowie Diebstahl abschließt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

(2) Freiwilliger Austritt ist bis zum 30.9. (zum 31.12.) des jeweiligen Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die ihm auf Grund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt
- c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat
- e) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm aus eigenen Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist
- f) seine Parzelle an eine dritte, nicht zum Haushalt gehörende Person, weiter vermietet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören.

- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe, bekanntzugeben.
- (6) Das Mitglied kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Bescheides über den Ausschluss Einspruch beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Einspruch.
- (7) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung ergeben, entbunden, welche bis zum Ausscheiden fällig werden.
- (8) Bei Ableben eines Ehepartners bleibt das Nutzungsrecht für den Kleingarten dem überlebenden Ehepartner erhalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Sie findet in den ersten vier Monaten des Jahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Mehrheitsbeschluss, herbeigeführt in offener oder geheimer Abstimmung, ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Eingeladene Sachkundige und Gäste haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Genehmigung der Niederschriften gemäß § 8 (9)
 - b) die Genehmigung des Geschäfts- und des Kassenberichts, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte
 - c) die Beschlussfassung hierüber sowie der Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen
 - e) die Vornahme von Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand
 - f) die Wahl der Kassenprüfer (Revision)
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereins
 - i) die Beschlussfassung über Anträge
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (7) Ungeachtet der Bestimmungen in (4) über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht

mitgezählt werden, und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.

(8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und der Vereinigung betrifft.

(9) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann diese Niederschrift bei Bedarf einsehen.

(11) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Gartenfachberater
- f) dem Wasser und Energiebeauftragten
- g) dem Leiter der Baugruppen- und allgemeinen Ordnung

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Vorstand obliegt:

- a) Laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
- c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen
- d) Klärung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder, die sich aus der Satzung ergeben.

(4) Der Vorstand vertritt im Sinne des § 26 BGB die Vereinigung im Rechtsverkehr. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

(5) Der Vorstand ist zur Satzungsänderung nur berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registriergericht verlangt werden oder wenn durch Gesetzesänderungen, Satzungsänderungen wegen der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Die Satzung darf dabei nicht entstellt werden.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist entsprechend seines Aufwandes aus den Vereinsmitteln zu finanzieren. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt und sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und durch die Mitglieder zu bestätigen.

(7) Auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung sind Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode auf Antrag abwählbar.

(8) Der Vorstand tritt regelmäßig (mindestens 1 x im Quartal) und nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.1990.

§ 10 Kassenführung

(1) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen, den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die dazugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden leisten.

(2) Die Entscheidung, zu welchem Zweck die Beiträge einzusetzen sind, trifft der Vorstand, bzw. bei Summen, die 2500 € überschreiten, die Mitgliederversammlung.

(3) Folgende Beiträge sind zu entrichten:

- Pachtgebühr

- Wassergeld nach folgenden Grundsätzen

a) Grundbetrag entsprechend der Zapfhähne und sonstiger Entnahmestellen

b) Leistungspreis, bezogen auf die m²-Fläche der Parzelle (Es wird außerdem festgelegt, dass zur Speicherung des Regenwassers Wasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 400 l pro Garten aufzustellen sind.)

- Geldbetrag für den Elektroenergieverbrauch entsprechend Zählerstand

- Weiterhin ist ein Vereinsbeitrag pro Garten zu entrichten zur Finanzierung folgender Leistungen :

a) Maßnahmen der Werterhaltung und zur weiteren Ausgestaltung der Gartenanlage

b) Begleichung der Aufwendungen der Vorstandsmitglieder

c) Begleichung der Aufwendungen, Honorare und Beträge für Firmen, die für den Verein im Auftrag des Vorstandes tätig werden

- Betrag für Rücklage

(4) Die absoluten Beträge sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und werden in der Vereinsordnung (Geschäftsordnung) als Ergänzung der Satzung festgeschrieben.

(5) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelung der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.

§ 11 Haftung

(1) Die Ziele der Vereinigung sind durch ihre Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

(2) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertretern in Ausübung ihrer Tätigkeit der Vereinigung entstehen, ist diese nach den Vorschriften des Zivilrechts bzw. des Bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich. Der Schadensersatzanspruch richtet sich gegen die Vereinigung. Die Regelung des Statuts hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung der Vereinigung, Schadenersatz zu leisten.

(3) Die Vereinigung haftet mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen die Vereinigung.

(4) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind der Vereinigung für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

Verletzen die Vorstandsmitglieder schuldhaft ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein (nicht aber einzelnen Vereinsmitgliedern) grundsätzlich nach § 280 Abs. 1 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Unter „schuldhafter“ Pflichtverletzung versteht man nicht nur vorsätzliches, sondern auch jede Form fahrlässigem Fehlverhalten. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vorstand besteht nicht, wenn der Vorstand auf Weisung der Mitgliederversammlung gehandelt hat

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand für die Zeit von 4 Jahren mindestens zwei Finanzprüfer. Danach scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitglieder-versammlung vorzulegen.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich beim Umgang mit allen Daten der Vereinsmitglieder nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu arbeiten.

(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein die erforderlichen personengebundenen Daten des Mitgliedes auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinsinternen EDV-System gespeichert. Die Überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personengebundenen Daten dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereins nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-

Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail und ggf. die Funktion im Verein an diesem weiterzugeben.

(3) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personengebundene Mitgliederdaten z.B. im Schaukasten, der Homepage oder auf anderem Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weitere Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungen widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, das die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren

(4) Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personengebundene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Kreisgericht Chemnitz/Land schriftlich zu übersenden. Das Vermögen geht automatisch an den KVM für gemeinnützige Zwecke

(2) Für die Abwicklung gilt die Vereinigung als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich.

§ 15

Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§ 16

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Der Verein tritt die Nachfolge der VKSK-Sparte "Braugut" an. Alle Mitglieder der ehemaligen Sparte "Braugut" sind ohne besonderen Antrag Mitglieder des neu zu gründenden Vereins.

(2) Die Bestimmungen der bisherigen Spartenordnung des VKSK treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

(3) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie gilt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Statuts enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig. Zur Änderung der Ziele und Aufgaben der Vereinigung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als wirksam vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Hinweis: Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die Satzung, die beim Vorstand einzusehen ist.

Hartmannsdorf, im Mai 2020